

1009

Stenographisches Protokoll.

81. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 5. Dezember 1924.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1009) — Nachrufe nach Anton Lanner und Dr. Eudo Hartmann (1009).

Zuschrift des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag, betr. die Neuwahl der Bundesratsmitglieder für Wien-Land (1010).

Angelobung der neu-, beziehungsweise wiedereingetretenen Mitglieder des Bundesrates Dreitner, Emmerling, Gaiber, Dr. Gemala, Klein, Müller, Dr. Pichl, Kotter, Schleginger, Speijer und Stoäcker (1010).

Bundesrat: Mitteilung des Vorsitzenden über den am 1. Dezember 1924 eingetretenen Wechsel im Vorsitz des Bundesrates (1009).

Wahlen: 1. Emmerling und Dr. Fugelmann zu Stellvertretern des Vorsitzenden; 2. Christian Fischer und Klein zu Schriftführern; 3. Eich und Hoch zu Ordauern (1012).

Bundesregierung: Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betr. 1. die Demission der Bundesregierung und die Bestraung derselben mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte (1010);

2. die in der Sitzung des Nationalrates vom 20. November 1924 vorgenommene Wahl der Bundesregierung, die Angelobung und den Amtsantritt derselben (1011).

Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Ramek (1011).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschluss):

1. Konzeptionsergänzungsgegesetz; 2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betr. gewisse auf das Optionsrecht und die Staatsangehörigkeit Bezug habende Fragen; 3. XIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (1012).

Produktive Arbeitslosenfürsorge: Bericht des Ministeriums für soziale Verwaltung über die bis Ende Juni 1924 getroffenen Maßnahmen (1012).

Tagesordnung: Umstellung der T. D. (1012).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr. 1. Konzeptionsergänzungsgegesetz — Berichterstatter Spandl (1012) — Kein Einspruch (1013);

2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betr. gewisse auf das Optionsrecht und die Staatsangehörigkeit Bezug habende Fragen — Berichterstatter Fasser (1013) — Kein Einspruch (1013);

3. XIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz — Berichterstatter Christian Fischer (1013) — Kein Einspruch (1014);

4. Regierungsvorlage, betr. die Wahl eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes — Berichterstatter Klein (1014) — Annahme des Ausschufantrages (1014).

Ausschüsse: Wahl Hafner als Mitglied des Ausschufes für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten für Dr. Hartmann, Preußler als Mitglied des Ausschufes für auswärtige Angelegenheiten für Dr. Hartmann; Dreitner als Mitglied des Ausschufes für wirtschaftliche Angelegenheiten für Hafner (1012).

Vorsitzender-Stellvertreter **Emmerling** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 30. Oktober l. J. als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg, Neumann, Dr. Rehr, Dr. Ender, Körner, Saffik und Hocheneder.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Kraft gesetzlicher Bestimmung ist für das vom 1. Dezember 1924 laufende Halbjahr das Land Wien zum Vorsitz im Bundesrat berufen und hat der vom Wiener Landtage an erster Stelle entsendete Vertreter als Vorsitzender zu fungieren.

Zu unserem aufrichtigen Bedauern ist Herr Bundesrat Neumann infolge Krankheit heute verhindert, den ihm zukommenden Platz einzunehmen. Wir alle hoffen aber, ihn bald an unserer Spitze zu sehen!

Als stellvertretender Vorsitzender der heutigen Versammlung obliegt mir die angenehme Pflicht, der ausgezeichneten Geschäftsführung unseres letzten Vorsitzenden, des Herrn Bundesrates Dr. Ender, zu gedenken.

Für seine stets unparteiische, taktvolle Leitung der Verhandlungen sind wir dem Kollegen Ender zu warmer Erkenntlichkeit verpflichtet! (Beifall.)

Hoher Bundesrat! (Das Haus erhebt sich.) In der kurzen Spanne Zeit seit der letzten Tagung des Bundesrates hat der unerbittliche Tod zwei Kollegen aus unserer Mitte entführt.

Am 9. November d. J. hat der Bundesrat Anton Lanner im blühenden Mannesalter als Opfer eines tragischen Unfalles jäh sein Leben gelassen.

Schon in jungen Jahren zur Verwaltung seines väterlichen Besitzes berufen, hat Lanner frühzeitig die harte Arbeit des österreichischen Gebirgsbauern kennengelernt und als tüchtiger, fortschrittlicher Landwirt und als ein auf seine berufliche und geistige Ausbildung unermüdblich bedachter, gemeinnützig wirkender Mensch sich rasch großes Ansehen und allgemeine Wertschätzung erworben.

Der ungemein rührige, für die Interessen seiner Berufsgenossen hingebungsvoll tätige Mann wurde bald in eine Reihe von Ehrenstellen in Gemeinde, Bezirk und Land, in politische und Standesorganisationen berufen, im Jahre 1920 in den Nationalrat und drei Jahre später in den Bundesrat entsendet.

Hier ist er wiederholt als gewandter Redner aufgetreten, der seine Überzeugung mit besonderem Temperament und ehrlichem Feuereifer vertrat.

Von seinen politischen Freunden und seinen Berufsgenossen aufrichtig betrauert, wird Bundesrat Lanner auch in unserer Mitte als allgemein geschätzter Kollege nicht vergessen werden!

In Dr. Ludo Hartmann, der am 14. November d. J. einem Herzleid erlag, hat nicht nur der Bundesrat eines seiner hervorragendsten Mitglieder verloren — sein Tod reiht eine Lücke im geistigen und Kulturleben unseres ganzen Staates.

Als einziger Sohn des österreichisch-deutschen Dichters und Politikers Moritz Hartmann im Jahre 1865 geboren, wandte er sich der geschichtswissenschaftlichen Laufbahn zu. Nach gründlichen Studien an den Universitäten in Berlin — dort als Schüler Mommsens — und in Straßburg habilitierte sich Hartmann als Privatdozent für Geschichte des römischen Altertums an der Wiener Universität, an der er — aller persönlichen Widrigkeiten ungeachtet — sich bald nicht nur in der deutschen Wissenschaft den Ruf eines hervorragenden Gelehrten erwarb, sondern auch internationales Ansehen als Historiker errang.

Neben seinem Gelehrtenberufe galt seine nimmermüde Arbeit der Förderung des Volksbildungswesens. Was er, der Schöpfer der Volkshochschulen und der volkstümlichen Universitätskurse, auf diesem Gebiete geleistet, ist allgemein anerkannt und vorbildlich für alle solche Bestrebungen.

Als Politiker war der Verblichene ein Mann, der von Jugend an seine Überzeugung unerschrocken, mit ehrlicher Begeisterung vertrat und im Kampfe für seine Ideen nie erlahmte.

Ein Ehrenblatt in seiner politischen Laufbahn bildet die Wirksamkeit, die Ludo Hartmann als Gesandter unserer Republik in Berlin entfaltete.

Dem großdeutschen Gedanken, den er von seinem Vater übernommen und stets als Heiligtum gepflegt, wurde er ein unermüdlicher Anwalt, der sein Ideal mit Hingebung und zielbewusster Zähigkeit vertrat. Anlässlich seines Abschiedes vom Gesandtenposten trat die allgemeine Verehrung und das ungewöhnliche Ansehen deutlich zutage, die sich Hartmann durch sein Wirken in Berlin und Weimar erworben.

In unserer Körperschaft ist Hartmann oftmals als Referent und Debatter auf die Rednerbühne getreten, und hiebei seiner Methode des vornehmen politischen Kampfes treu geblieben.

Wir werden den überaus liebenswürdigen, durch innere Bornehmheit geadelten, wahrhaft hervorragenden Menschen nicht vergessen.

Sein Ansehen wird auch im Bundesrate der Republik Österreich für alle Zeiten hochgehalten werden!

Sie haben sich, meine Frauen und Herren, zum Zeichen der Trauer um die dahingegangenen Kollegen von den Sitzen erhoben und damit Ihre Zustimmung

bezeugt, daß diese Kundgebungen dem amtlichen Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt werden.

Eingelangt ist folgende Zuschrift:

„Der Gemeinderat der Stadt Wien als Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. d. M. die durch das Ableben des Herrn Bundesrates Dr. Ludo Hartmann und durch die Zurücklegung der Mandate der übrigen 11 Vertreter des Landes Wien im Bundesrat erforderlich gewordene Neuwahl vorgenommen und hiebei die bisherigen Vertreter mit der Ausnahme wieder gewählt, daß statt des Herrn Johann Alfred Breuer Herr Gemeinderat Hans Kotter, VIII., Kochgasse 13, und statt des verstorbenen Herrn Professors Dr. Ludo Hartmann Herr amtsführender Stadtrat Hugo Breitner gewählt wurde.

Die Reihung wird wie nachstehend festgesetzt:

1. Herr Bürgermeister a. D. Jakob Neumann, Gemeinderat der Stadt Wien,
2. Herr Gemeinderat Franz Haider,
3. Herr Vizebürgermeister Georg Emmerling,
4. Herr General a. D. Theodor Körner,
5. Herr Gemeinderat Hans Kotter,
6. Herr amtsführender Stadtrat Paul Speiser,
7. Herr amtsführender Stadtrat Hugo Breitner,
8. Frau Dr. Berta Bichl, Mittelschullehrerin,
9. Herr Rudolf Müller, Gewerkschaftsbeamter,
10. Herr Max Klein, Sekretär,
11. Herr Dr. Franz Hemala, n.-ö. Landesoberamtsrat,
12. Frau Therese Schlesinger, Schriftstellerin.

Hievon beehre ich mich die Mitteilung zu machen. Vom Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien als Landtag.

Der Präsident
Dr. Robert Danneberg.“

Die neu-, beziehungsweise wiedereingetretenen Bundesräte Breitner, Emmerling, Haider, Dr. Hemala, Klein, Müller, Dr. Bichl, Kotter, Schlesinger, Speiser und Stöcker (für Lanner — Steiermark) leisten die Angelobung.

Es sind weiters folgende Zuschriften eingelangt:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit dem an mich gerichteten Schreiben vom 8. November 1924 die Bundesregierung auf Grund der überreichten Demission gemäß Artikel 74, Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Amte enthoben.

Gleichzeitig hat der Bundespräsident gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes mich und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung mit der Fortführung der bisher innegehabten Ämter und mich mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung betraut.

Hievon beehre ich mich die Mitteilung zu machen.

8. November 1924.

Seipel.“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 20. d. M. gemäß Artikel 70 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Abg. Dr. Rudolf Ramek zum Bundeskanzler, den Abg. Dr. Leopold Waber zum Vizekanzler, das Mitglied des Bundesrates Dr. Emil Schneider zum Bundesminister für Unterricht, den Präsidenten des Kuratoriums des Kriegsbeschädigtenfonds Dr. Josef Resch zum Bundesminister für soziale Verwaltung, den Landeshauptmann-Stellvertreter in Steiermark Dr. Jakob Uhrer zum Bundesminister für Finanzen, den Abg. Rudolf Buchinger zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, den Abg. Dr. Hans Schürff zum Bundesminister für Handel und Verkehr und den Abg. Karl Raugoin zum Bundesminister für Heereswesen, ferner den Abg. Dr. Heinrich Mataja zum Bundesminister gemäß Artikel 78 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewählt.

Gleichzeitig hat der Nationalrat dem Bundesminister Dr. Heinrich Mataja gemäß § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923, B. G. Bl. Nr. 199, über die Beforgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten im Bundeskanzleramt übertragen. Für die Dauer dieser Funktion führt dieser Bundesminister nach dem bezogenen Verordnungsparagrafen den Titel eines Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Mitglieder der Bundesregierung wurden mit heutigem Tage vom Herrn Bundespräsidenten angelobt und haben somit ihr Amt angetreten.

Die mit der Fortführung der Geschäfte betraute bisherige Bundesregierung wurde mit gleichem Tage vom Amte enthoben.

Hievon beehre ich mich die Mitteilung zu machen.

20. November 1924.

Ramek.“

Vorsitzender: Die neugewählte Regierung ist im Bundesrat erschienen und ich habe die Ehre, die Mitglieder der Bundesregierung in ihrer Amtseigenschaft dem Bundesrate vorzustellen.

Bundeskanzler Dr. Ramek: Hoher Bundesrat! Die neugewählte Bundesregierung erfüllt hiemit ihre Pflicht, wenn sie sich heute dem hohen Bundesrate vorstellt und zugleich den erwünschten Anlaß wahrnimmt, um auch in diesem Hause die Richtlinien ihrer Politik in großen Umrissen zu kennzeichnen.

Zunächst muß ich namens der Regierung den größten Wert auf die Feststellung und Wiederholung unseres Bekenntnisses zu den Grundlagen der Politik der Regierung Seipel legen, die wir getreu zu übernehmen, fortzusetzen und auszubauen wünschen.

Damit erscheint wohl auch die Einstellung der Regierung zu allen wichtigen Fragen der Innen- und Außenpolitik gegeben.

Das mit so großem Erfolge begonnene Werk der Wiederaufrichtung unseres Staatswesens wird in

uns gewissenhafte Vertreter der gegenüber dem Völkerbunde übernommenen Verpflichtungen finden, die uns — nur noch für eine relativ kurze Zeit — die bekannten Bindungen unserer Budgetpolitik mit ihren gewiß oft hart empfundenen, aber für unsere wirtschaftliche Gesundung leider unvermeidlichen wirtschaftlichen Auswirkungen auferlegen.

Vergeßlich wären alle bisher gebrachten Opfer, wollten wir dem Gedanken nähertreten, das Gebot äußerster Sparjamkeit im Staatshaushalte auch nur zu lockern, so schwer uns diese Stellungnahme gegenüber den drängend hervortretenden Wünschen sowohl seitens der Selbstverwaltungskörper als auch von seiten einzelner Bevölkerungsschichten fällt.

Die Bundesregierung ist sich der vorbildlichen Tragweite ihrer budgetären Einschränkung auf den Einzelhaushalt ihrer Bürger bewußt, auf deren eiserne, gleichgesinnte Mitarbeit sie nicht verzichten kann; bei der Bekämpfung der durch die Teuerungsauswüchse hervorgerufenen ungebührlichen Mehrbelastung soll sich die Bevölkerung aber auch des wirksamsten Schutzes der Regierung versichert halten dürfen.

Eine mit weitestgehender Schonung der wirtschaftlich Schwachen geführte Steuerpolitik soll im Verein mit einem modernen Steuerveranlagungsverfahren die Steuerpflicht unserer Bürger nach Tunlichkeit entlasten und sie durch die baldige Reorganisation unseres gesamten Verwaltungsapparates in ihrem Glauben an die Lebenskraft unseres Staatswesens bestärken.

Der Bund und die Länder sind so innig miteinander verbunden, daß die Regierung, wenn sie die Lösung der noch ausstehenden Kompetenzfragen anstrebt, eine solche nur in gerechter Abwägung der vitalen beiderseitigen Interessen finden kann, die nach meiner Überzeugung auch gefunden werden wird.

Im Schutze der glücklich erreichten Währungsstabilisierung erblickt unsere Volkswirtschaft die vornehmste Voraussetzung ihrer gedeihlichen Entwicklung, welche durch den fortgesetzten Ausbau von wirtschaftlichen Vereinbarungen mit unseren Nachbarstaaten neue Impulse erfahren und damit unsere Zahlungsbilanz günstig beeinflussen wird. Diese Maßnahmen sollen aber zugleich auch als Unterpfand unserer friedlichen Gesinnung hingenommen werden.

In diesem Sinne registrieren wir mit großer Befriedigung den jüngst erfolgten Abschluß eines Handelsübereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik.

Als Richtung und Ziel unserer Regierungsmaßnahmen soll der Regierung die gerechte Befriedigung der legitimen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse der Gesamtheit sowie die objektive Handhabung der Gesetze vorschweben.

Tief wurzelt in unserem sittlichen Empfinden das Gefühl der schweren Verantwortlichkeit gegenüber den hohen Aufgaben, zu deren Vollenbung die Regierung die Zustimmung und die Unterstützung des

hohen Bundesrates hiermit erbittet. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat den gleichzeitig an den Nationalrat erstatteten Bericht über die auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die produktive Arbeitslosenfürsorge bis Ende Juni 1924 getroffenen Maßnahmen dem Bundesrate zur Kenntnis gebracht.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Konzeptionsergänzungsgesetz; 2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betr. gewisse auf das Optionsrecht und die Staatsangehörigkeit Bezug habende Fragen; 3. XIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die hierüber Vorkonferenz gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Weiters wurde die in der letzten Sitzung des Bundesrates eingebrachte Vorlage der Bundesregierung, betr. die Wahl eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes durch den Bundesrat (nach Dr. Gustav Hafner), seither im Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten behandelt und auch für diesen Gegenstand ein Berichterstatter gewählt.

Ich beantrage, daß alle diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 13 A der Geschäftsordnung wird die Vorlage der Bundesregierung nach den Beschlüssen des Nationalrates zur Verhandlung gestellt werden.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Punkt der L. D. ist: Wahl von a) zwei Stellvertretern des Vorsitzenden; b) zwei Schriftführern; c) zwei Ordnern.

Auf Grund des vereinbarten Wahlvorschlages werden gewählt: Stellvertreter des Vorsitzenden: Emmerling, Dr. Hugelmann; Schriftführer: Christian Fischer, Klein; Ordner: Eich, Hoch.

Der zweite Punkt der L. D. ist:

Wahl je eines Mitgliedes in den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und in den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (nach Dr. Hartmann).

Bei diesem Anlasse teilt der Vorsitzende mit, daß Hafner sein Mandat im Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zurückgelegt hat.

Es werden gewählt: Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten: Hafner; für auswärtige Angelegenheiten: Breußler; für wirtschaftliche Angelegenheiten: Dreitner.

Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über einige Bestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften, betr. die bundesbehördliche Bewilligung zum gewerbmäßigen Betriebe von Bankgeschäften und betr. die Auflösung von Aktiengesellschaften (Konzeptionsergänzungsgesetz).

Berichterstatter **Gipandl:** Hoher Bundesrat! Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist eine Ergänzung der Gesetze vom 4. Juli 1924 und vom 29. Juli 1924. Das heutige Gesetz soll diese beiden Gesetze erst wirksam machen und ihren eigentlichen Zweck erfüllen. Der Artikel I dieser vom Nationalrat beschlossenen Vorlage nimmt die ganzen Bankgeschäfte, das ganze Bankengewerbe aus der Gewerbeordnung heraus, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge und mit Ausnahme der Bestimmungen, betr. das Genossenschaftswesen. Es bleiben selbstverständlich die Krankenkassen, die Gehilfenausschüsse usw. usw. nach der Gewerbeordnung geordnet. (*Bundesrat Klein: Ebenso die Zugehörigkeit zur Genossenschaft!*) Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft ebenfalls. Ich möchte zu diesem Punkte nur bemerken, daß man die Gewerbeordnung deshalb ausschaltet, weil man kein Doppelgeleise haben will, weil nicht separat auch bei der Gewerbebehörde um die Bewilligung angefragt werden soll. Es ist dies also eine ganz natürliche und selbstverständliche Bestimmung.

Art. II der Vorlage behandelt die Strafbestimmungen, ohne die die Absicht des Gesetzgebers nicht verwirklicht werden kann. Die Höchstgrenze der Strafe ist mit einer Milliarde bestimmt. Der Punkt 2 dieses Artikels betrifft die Durchführung des Strafverfahrens. Der Artikel III bestimmt, daß auch zur Errichtung von Zweigniederlassungen, Filialen u. dgl. die Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen notwendig ist. Wichtig ist der Artikel IV, der neu hinzugefügt wurde und der in der ursprünglichen Vorlage noch nicht vorhanden war. Dieser Artikel IV gibt eigentlich der Regierung, insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit, den eingerissenen Übelständen im Bankgewerbe und bei Aktiengesellschaften entgegenzutreten.

Nach § 1 dieses Artikels kann das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Auflösung einer Aktiengesellschaft einleiten. § 2 dieses Artikels bestimmt, daß, wenn die Hälfte des Stammvermögens verlorengegangen ist, dies sofort dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen ist, damit dieses entsprechend einschreiten kann. Diese Anzeige hat nicht erst zu erfolgen bei der Jahresbilanz, am Schlusse des Geschäftsjahres, sondern auch während des Jahres, sobald die leitenden Persönlichkeiten wahrnehmen, daß die Hälfte des Stammvermögens verlorengegangen ist. § 3 macht es dem Finanzministerium möglich, wenn es wahrnimmt, daß es in irgendeiner Aktiengesellschaft nicht stimmt, auch ohne Anzeige einzuschreiten. Nur muß es in

diesem Falle Sachleute zu Rate ziehen und erst auf Grund des Gutachtens dieser kann zur Auflösung geschritten werden. Das Bundeskanzleramt kann auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Auflösung einer Aktiengesellschaft, die Bankgeschäfte betreibt, veranlassen, wenn über dieselbe das Ausgleichsverfahren verhängt wird. Es ist daher die Verhängung des Ausgleichsverfahrens dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium mitzuteilen. Eine weitere wichtige Bestimmung dieses Paragraphen besteht darin, daß sechs Wochen nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes das Finanzministerium die Möglichkeit hat, auch die im Jahre 1924 vorgekommenen Insolvenzen wahrzunehmen und gegen Aktiengesellschaften, über die im Jahre 1924 das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, einzuschreiten, was von großer Wichtigkeit ist. Die bundesbehördliche Verfügung einer Auflösung muß verlautbart werden. Wenn eine Aktiengesellschaft in Schwierigkeiten gerät, so ist sie zu verhalten, ein Liquidationsorgan zu bestellen. Tut sie dies nicht, ist die Regierung berechtigt, ein solches einzusetzen. Als Liquidator kann auch eine juristische Person bestellt werden. Im § 7 wird die Dauer der Wirksamkeit dieser Bestimmungen bis 31. Dezember 1927 festgesetzt, da man annehmen kann, daß wir zu dieser Zeit schon in konsolidierten Verhältnissen leben. Über den Artikel V, der die Vollziehung betrifft, ist nichts zu sagen. Der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates beantragt, gegen dieses Gesetz, welches nur zu begrüßen ist, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Beschluß des Nationalrates über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betr. gewisse auf das Optionsrecht und die Staatsangehörigkeit Bezug habende Fragen.

Berichterstatter Falser: Der Vertrag von Saint-Germain enthält im dritten Teil im sechsten Abschnitt gewisse Bestimmungen über die Wirkung der territorialen Verschiebungen auf das Heimatsrecht der davon betroffenen Bewohner. Im Artikel 70 ist das Heimatsrecht als Grundlage für diese Regelung festgesetzt, jedoch sind gewisse Ausnahmen darin enthalten. Außerdem enthalten die späteren Artikel auch das bekannte Recht der Option.

Bei der Durchführung dieser Bestimmungen hat sich nun mit Jugoslawien eine Schwierigkeit in dem Sinne ergeben, daß die jugoslawischen Behörden bei allen Optionen zu Österreich auch noch ein Recht der Mitwirkung und Genehmigung sich vorbehalten haben, während unsere Behörden mit Recht auf dem Standpunkt standen, daß über solche Begehren nur sie zu entscheiden hätten. Die Wichtigkeit dieser Differenz ist in den erläuternden Bemerkungen der Regierung, insbesondere durch den Hinweis auf die Militärstellen und die Militärdienstpflicht, die noch in Jugoslawien gilt, entsprechend hervorgehoben.

Es ist gelungen, in dieser Richtung mit Jugoslawien zu einem Übereinkommen zu gelangen. Beide Regierungen anerkannten die Optionen, sei es, daß sie vor österreichischen oder vor den jugoslawischen Behörden abgegeben worden sind, unter der Voraussetzung, daß sie dort in aller Form Rechtens zustande gebracht wurden. In Verbindung damit enthält Artikel IV eine Erweiterung der im Friedensvertrage von Saint-Germain vorgesehenen Pflicht der Wohnsitzänderung der Optanten, indem diese Frist von jetzt an von einem Jahr auf drei Jahre erweitert worden ist.

Der Artikel V beschäftigt sich mit dem Heimatsrecht der Leute, die in Gemeinden wohnen, die durch den Friedensvertrag zerschnitten worden sind, und der Artikel VI wahrt dem SHS.-Staat das schon im Friedensvertrage vorgesehene Recht, den Heimaterwerb nach dem 1. Jänner 1910 selbständig zu prüfen.

Ich möchte nebenbei darauf aufmerksam machen, daß dieser Artikel VI in der Übersetzung einen direkt sinnstörenden Druckfehler enthält, indem nach der Übersetzung die Frist von einem Jahre von dem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens läuft, während es heißen soll: nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens. Da der französische Text der allein maßgebende und authentische ist und auch der Nationalrat über diesen französischen Text abgestimmt haben wird, so ist diese Berichtigung des Druckfehlers in der Übersetzung wohl nur eine Angelegenheit der Durchführung.

Im übrigen ist gegen diesen Vertrag, den der Nationalrat in seiner heutigen Vormittagsitzung genehmigt hat, nichts einzuwenden, er ist im Gegenteil zu begrüßen und ich beantrage deshalb im Auftrage des Ausschusses für Äußeres, daß der Bundesrat einen Einspruch nicht erhebe.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Fortsetzung der außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge und die Abänderung einiger Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1924 (XIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Berichterstatter Christian Fischer: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner heutigen Sitzung die Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 215, und die Fortsetzung von außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge beschlossen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem heute ein ausführliches Referat über den Inhalt der Vorlage erstattet worden ist, hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrate den Vorschlag zu unterbreiten, gegen den Beschluß des Nationalrates eine Einwendung nicht zu erheben. Ich beantrage also in diesem Sinne, einen Einspruch nicht zu erheben.

1014

81. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 5. Dezember 1924.

Der Antrag wird angenommen. Der letzte Punkt der L. D. ist die Vorlage der Bundesregierung, betr. die Wahl eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes durch den Bundesrat (nach Dr. Gustav Harpner).

Berichterstatter **Klein**: Hoher Bundesrat! Der Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich wird auf die Art gebildet, daß je die Hälfte der Mitglieder vom Nationalrat und vom Bundesrat gewählt wird. Das vom Bundesrat gewählte Mitglied Dr. Gustav Harpner ist kürzlich verstorben und es ist daher notwendig, an seiner Stelle eine Nachwahl vorzunehmen. Gemäß den Beschlüssen, die der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten heute gefaßt hat, beehre ich mich dem hohen Bundesrat folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Bundesrat wolle in Ausübung der ihm gemäß Artikel 147, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Befugnis, an Stelle des verstorbenen Präsidenten der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer in Wien, Dr. Gustav Harpner, den Abg. Dr. Arnold Gislter, Rechtsanwalt in Graz, als Mitglied auf Lebensdauer in den Verfassungsgerichtshof wählen.

Ich bitte den hohen Bundesrat die Wahl in diesem Sinne durchzuführen.

Der Antrag wird angenommen.

Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 50 Min. nachm.